



## **Änderungsantrag**

—

Fraktion Die Linke

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3424**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 8/4025**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

b) Die Angabe zu § 56b erhält folgende Fassung:

„Durchführung von hybriden und digitalen Sitzungen außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen“

c/1) Nach der Angabe zu § 79 werden folgende Angaben eingefügt:

aa) „§ 79a Hauptamtliche Beauftragte“.

bb) „§ 79b Beiräte“.

c/2) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

**2/1.** In § 4 wird dem Satz 2 nach dem Wort „bereit“ folgender Halbsatz angefügt:

„und betätigen sich im Klimaschutz sowie in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels“.

**4/1.** In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

**4/2.** In § 24 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Dem Petenten ist innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen Petitionsausschuss bilden.“

**5.** § 25 wird wie folgt geändert:

a/0) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa/0) Satz 2 wird aufgehoben.

bb/0) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Begründung“ aufgehoben.

a/1) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 1 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in

1. einer kreisangehörigen Gemeinde von 300 stimmberechtigten Einwohnern,
2. einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt von 1 000 stimmberechtigten Einwohnern.“

a/2) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa/2) In Satz 1 wird der Halbsatz „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ aufgehoben.

bb/2) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vertretung hat den Einwohnerantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragseingang in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Vertretung soll die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages anhören. Das Ergebnis der Behandlung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In Gemeinden, in denen ein Ortschaftsrat, ein Ortsvorsteher oder ein Stadtbezirksrat gewählt ist, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortschaftsrat, den Ortsvorsteher oder den Stadtbezirksrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit der Ortschaft oder des Stadtbezirks handelt. Antrags- und Unterzeichnungsberechtigt ist, wer in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnt. Die Berechnung der erforderlichen Unterschriften richtet sich nach der Zahl der in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnenden Einwohner. Der Einwohnerantrag muss von mindestens 1 v. H. der antrags- und unterzeichnungsberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

c) In Absatz 4 erhält Satz 4 (neu) folgende Fassung:

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in

1. einer kreisangehörigen Gemeinde von 2 000 stimmberechtigten Bürgern,
2. einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt von 7 000 stimmberechtigten Bürgern.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen. Richtet sich das Bürgerbegehren ge-

gen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von drei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauenspersonen in öffentlicher Sitzung fest.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„In Gemeinden, in dem ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt ist, kann ein Bürgerbegehren auch an den Ortschaftsrat oder den Ortsvorsteher gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit der Ortschaft handelt. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer als Bürger in der Ortschaft wohnt. Die Berechnung der erforderlichen Unterschriften richtet sich nach der Zahl der in der Ortschaft wohnenden Bürger. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der antrags- und unterzeichnungsberechtigten Bürger unterzeichnet sein. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

**6/1.** § 27 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Vertretungsberechtigten“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bevor der Bürgerentscheid durchgeführt wird, hat der Hauptverwaltungsbeamte ein Mediationsverfahren anzustreben und über das Ergebnis die Mitglieder der Vertretung zu unterrichten.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

dd) In Satz 4 wird nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „oder den im Rahmen des Mediationsverfahrens geschlossenen Vergleich“ eingefügt.

ee) In Satz 5 wird das Wort „Vertretungsberechtigten“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von der Verwaltung der Kommune und von den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid durch eine öffentliche Bekanntmachung oder das Zusenden einer schriftlichen Information dargelegt werden. Die in der öffentlichen Bekanntmachung enthaltenen Informationen müssen auch barrierefrei sowie in leichter Sprache kostenfrei zugänglich gemacht werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Kommune verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Verwaltung der Kommune in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Absatz 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung der Vertretung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in einer kreisangehörigen Gemeinde mit bis zu

1. 10 000 Bürgern mindestens 20 v. H.,
2. 50 000 Bürgern mindestens 15 v. H. und
3. über 50 000 Bürger mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.

Ein Bürgerentscheid ist in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 beziehungsweise Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(5) 20 v. H. der Mitglieder der Vertretung können den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Erzielen konkurrierende Vorlagen die in

Absatz 4 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 erforderliche Mehrheit, so ist die Vorlage angenommen, die die höhere Anzahl an Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen gleich, so ist die Vorlage angenommen, die nach Abzug der auf sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, sind die Vorlagen abgelehnt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Gemeinden, in dem ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt ist, können die Bürger über eine Angelegenheit der Ortschaft durch einen Bürgerentscheid entscheiden. Stimmberechtigt ist, wer als Bürger in der Ortschaft wohnt. Ein Bürgerentscheid ist angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl der Ortschaft die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Der erfolgreiche Bürgerentscheid in einer Ortschaft hat die Wirkung einer Entscheidung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

**11.** § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Näheres regelt die Hauptsatzung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

**14.** § 56b wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 56b erhält folgende Fassung:

„Durchführung von hybriden und digitalen Sitzungen außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hybridsitzungen“ die Wörter „oder digitale Sitzungen mittels Videokonferenztechnik“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Durchführung digitaler Sitzungen findet § 56a entsprechend Anwendung.“

**19/1.** Nach § 79 werden folgende §§ 79a und 79b eingefügt:

**„§ 79a  
Hauptamtliche Beauftragte**

(1) Zur Vertretung der Interessen und Belange von

1. Kindern und Jugendlichen,
2. Senioren,
3. Menschen mit Behinderungen und
4. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind,

und zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Bürgern und Einwohnern ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils ein hauptamtlicher Beauftragter (Bürgerbeteiligungsbeauftragter) zu bestellen.

(2) Er untersteht dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar, ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden und kann an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. Ihm ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Landkreise und kreisfreien Städten gewährleisten seine sächliche und personelle Arbeitsfähigkeit. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.

**§ 79b  
Beiräte**

(1) Die Kommunen sollen durch Satzung die Bildung von Beiräten für Senioren, Menschen mit Behinderungen, Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, und für andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.

(2) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Vertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.

(3) Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.“

**19/2.** § 80 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- b) Die Wörter und das Komma „Kinder und Jugendliche,“ sind aufzuheben.

**19/3.** Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

**„§ 80a  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kommunen müssen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu müssen Kommunen über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, müssen Kommunen in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigen und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt haben.

(3) Kommunen müssen aufgrund einer Satzung eine Kinder- und Jugendvertretung einrichten. Die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen der Vertretung und in den Ausschüssen ist in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung der Vertretung zu regeln; insbesondere ist ein Vorschlags-, Anhörungs- und Rederecht verbindlich vorzusehen.

(4) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Die Arbeit der Kinder- und Jugendvertretung ist materiell und finanziell sicherzustellen.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.“

**24.** § 102 wird wie folgt geändert:

- b) In Absatz 3 wird die Jahresangabe „2025“ durch die Jahresangabe „2026“ ersetzt.



## **Begründung**

Die Kommunalverfassung ist ein entscheidender Rechtsrahmen, der die Organisation und die Befugnisse innerhalb der kommunalen Selbstverwaltungsstruktur regelt. Sie ist ein wesentliches Instrument für ein verlässliches Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger. Mit der Festschreibung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Kommunen, ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer politischen Vertretungen schafft die Kommunalverfassung eine verbindliche Grundlage für das Funktionieren des Staates auf der unteren Ebene.

Mit der beantragten Erweiterung der Aufgabenerfüllung der Kommunen gemäß § 4 „Betätigung im Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ nimmt die Antragstellerin Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20 1 BvR 78/20). Das Urteil formuliert in seinen ersten beiden Leitsätzen, dass die aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, umfasse. Damit ist der Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet. Insofern ist diese Aufgabe im Gefüge des Staatsaufbaus auch auf politischer Ebene zu realisieren. Insbesondere, weil die Kommunen Hauptakteure dieser Aufgabe sind, braucht es eine rechtssichere ergänzende Vorgabe.

Der § 21 Abs. 2 definiert die Rechtsbegriffe „Bürger und Einwohner“. Mit der beantragten Absenkung der hier formulierten Altersangabe vom bisher 16. auf das 14. Lebensjahr greifen wir die Forderungen des Deutschen Kinderschutzbundes und des deutschen Kinderhilfswerks auf.

Das aktive Wahlrecht ab 14 Jahren ist geeignet, die Demokratie zu stärken und ein frühes Verständnis für demokratische Prozesse zu entwickeln. Ebenso unserer Sicht entsprechend ist das Minderjährigenwahlrecht das Eingangstor zum künftigen politischen Engagement der Jugendlichen. Das Interesse und politische Engagement von Kindern und Jugendlichen kann damit früh gefördert werden. Sie können ihre Themen in die Politik einbringen und dieses Gewicht verleihen.

So schafft das Wahlrecht frühzeitig eine höhere Identifikation mit der Demokratie und öffnet zugleich den Weg zu einer stärkeren Teilnahme am politischen Diskurs, am politischen Leben, fördert Interesse am Gemeinwesen und am kommunalpolitischen Geschehen. Andererseits bewirkt es, dass sich politische Gremien mehr den Interessen von Kindern und Jugendlichen zuwenden.

Aus den Ergebnissen bisheriger Jugendforschung leiten renommierte Wissenschaftler ab, dass bereits ab einem Alter von zwölf Jahren eine grundsätzliche, soziale und moralische Ur-

teilsfähigkeit gegeben ist, so dass von diesem Alter an auch das Treffen politischer Urteile möglich ist.

Das Wahlrecht allein schafft jedoch nicht automatisch eine politische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Auch dafür braucht es entsprechende Angebote. Deshalb beantragen wir mit dem vorliegenden Änderungsantrag, den § 80 um den § 80a zu ergänzen und somit pflichtgemäß die Voraussetzungen für eine Kinder- und Jugendvertretung in den Kommunen zu schaffen sowie sie materiell und finanziell sicherzustellen.

Mit der verpflichtenden Vorgabe, Beiräte in den Kommunen und eine/n hauptamtliche/n Bürgerbeauftragten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zu schaffen, soll das partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, der Kommune und ihren politischen Vertretungen gestärkt werden.

Im Wesentlichen geht es darum, die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern sowie aus einer neutralen Position heraus die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern zu wahren und vermittelnd ihre Anliegen in Politik und Verwaltung zu tragen.

Ebenso zielt auch die Ergänzung in § 24 Abs. 4 darauf ab, mit einem kommunalen Petitionsrecht bisherige Verfahren auf Landesebene zu verkürzen und ein direktes Einbringen der Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern in die kommunale Verwaltung zu ermöglichen. Damit soll eine bisherige Hemmschwelle deutlich abgesenkt werden.

Gleiches gilt auch für die Absenkung der Quoren, wie in den §§ 25 und 26 beantragt. Damit soll eine stärkere Bindung und Identifikation der Bürgerinnen Bürger mit ihren Heimatorten und Regionen und letztlich mehr Partizipation und Teilhabe erreicht werden.

Mit der Aufhebung des § 49 Abs. 3, Satz 3 folgt die antragstellende Fraktion in ihrer Argumentation dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2023 (4 L 222/23). Mit den Leitsätzen in der Urteilsbegründung schafft das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eine klarstellende Aussage zur Benennung sachkundiger Einwohner in Folge des Benennungsrechtes der Fraktionen, wonach es sich lediglich um eine deklaratorische Wirkung handelt und die Feststellung nicht aus politischen Gründen verweigert werden darf. Daraus schlussfolgernd und weil darüber hinaus Räte und Kreistage auch Teil der Verwaltung sind, ist aus unserer Sicht eine Abstimmung in den politischen Gremien verzichtbar.

Mit der in § 56b beantragten Änderung, Sitzungen der Räte und Kreistage auch außerhalb von Notsituationen hybrid und digital per Videokonferenztechnik durchzuführen, folgen wir dem Trend, Kommunalpolitik zeitgemäßer und moderner zu gestalten.

Gleichzeitig halten wir es für überaus wichtig, dass die Verpflichtung zur Öffentlichkeit gewahrt wird, indem der Sitzungsverlauf weiterhin im Ratssaal von interessierten Bürgerinnen und Bürgern digital verfolgt werden kann und ebenso über eine digitale Schnittstelle Einwohneranfragen gestellt werden können. Damit wird auch der verfassungsmäßig garantierte Öffentlichkeitsgrundsatz gesichert.

Mit der beantragten Änderung der Jahresangabe im § 102 Abs. 3 greifen wir die eindringliche Bitte des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt auf, den Kommunen noch eine letzte Fristverschiebung zur Erstellung der noch offenen Jahresrechnungen einzuräumen. Auch wir halten das Vorliegen eines Jahresabschlusses für einen doppischen Haushalt für unabdingbar, um damit den politischen Vertretungen darzustellen, wie sich Erträge, Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen im abgelaufenen Jahr tatsächlich entwickelt haben, womit ein direkter Soll-Ist-Vergleich mit dem vor dem Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplan möglich ist.

Wir anerkennen sowohl eine Reihe objektiver Gründe, die aus kommunaler Sicht zu Fristversäumnissen geführt haben, aber auch das Bemühen der Städte und Gemeinden, die noch offenen Jahresrechnungen zeitnah zu erstellen.

Die im Entwurf geforderte Vorlage des Abschlusses für das Jahr 2023 bis Ende 2024, damit der Haushalt 2025 rechtzeitig in Kraft treten kann, gefährdet aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Handlungsfähigkeit eines Großteils der Städte und Gemeinden unseres Landes und würde somit zum Hemmschuh für die Landesentwicklung werden.

Eva von Angern  
Fraktionsvorsitz